TOP

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	05.02.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	072/2013-4
Stand	11.01.2013

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 09.01.2013 betr. mehr Flexibilität in der Offenen Ganztagsschule

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beauftragt den Bürgermeister,

1. dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung einen Bericht über die Handhabung der den Eltern eingeräumten Möglichkeiten zur frühzeitigen Abholung ihrer Kinder aus dem Betreuungsangebot der offenen Ganztagsschule in den unterschiedlichen Schulen vorzulegen,
2. die Schulen gleichzeitig zu bitten, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Eltern eine möglichst flexible Abholung ihrer Kinder zu prüfen.

Sachverhalt

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 09.01.2013 ist beigefügt.

Seitens des Bürgermeisters bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, entsprechend dem Antrag zu beschließen.

Es wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine flexible Abholzeiten zu organisatorischen Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Angebote der offenen Ganztagsschule führen.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat sich mit der Thematik der Betreuungszeiten in den offenen Ganztagsgrundschulen im Rahmen einer kleinen Anfrage vom 13. September 2012 beschäftigt. Die Antwort der Landregierung, die auch die rechtliche Situation darstellt, hierzu lautet wie folgt:

„Bei der offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) handelt es sich um ein auch von der öffentlichen Hand finanziertes Bildungsangebot. Grundlage ist der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010, der auch Regelungen zur Teilnahme der Kinder enthält. Der Erlass enthält gegenüber den Vorläufererlassen keine Änderungen zur Teilnahme der Kinder.

2. Wie bewertet die Landesregierung solche starren Regelungen bei den offenen Ganztagsgrundschulen?

In der OGS gibt es ausreichend flexible Möglichkeiten. Die tägliche Anwesenheit in der OGS ist „in der Regel“ erforderlich. Über Ausnahmen wird vor Ort entschieden. Zur Erfüllung der Vorgaben des Erlasses vom 23.12.2010 ist es lediglich erforderlich, dass Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind. Das Land erlässt keine Vorgaben, welche

Ausnahmen zulässig sind, weil es weder sinnvoll noch möglich ist, einen landesweiten Katalog von Ausnahmen zu erstellen, der alle denkbaren Optionen erfasst.
Plätze für Kinder, die die OGS regelmäßig vor 15 Uhr (z. B. um 13.00 Uhr oder 14:00 Uhr) verlassen, können vom Land nicht als OGS-Plätze bezuschusst werden. Für diese Kinder stellt das Land als Alternative zur OGS den Schulträgern eine zusätzliche Betreuungspauschale zur Verfügung. Über die Betreuungspauschale können u.a. Angebote für Kinder durchgeführt werden, die nur an einzelnen Tagen oder nur über die Mittagszeit eine Betreuung brauchen.
Über die Verwendung der Betreuungspauschale entscheiden die Schulträger. Einen individuellen Rechtsanspruch auf Einrichtung eines bestimmten Betreuungsangebots gibt es nicht.

3. Was gedenkt die Landesregierung gegen diese Regelung, die weder im Sinne der Eltern noch der Kinder sind, zu tun?

Durch den Erlass vom 23.12.2010 ist die notwendige Flexibilität gegeben."

Finanzielle Auswirkungen
Keine

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag der FDP-Fraktion vom 09.01.2013